

Datum

Antrag an die Schulleitung

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

laut meines Teilzeitantrages vom _____ (Datum) wurde meine
Unterrichtsverpflichtung auf ___ von ____ Unterrichtsstunden reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt,
dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend
ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote
hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.

Da die wesentlichen in Bezug genommenen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte gelten, ist
das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es für erforderlich an nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der
vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen
Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten,
Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende
Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig
und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

In meinem Fall beträgt die vereinbarte Arbeitszeit _____ .

Bitte teilen Sie mir bis zum 25.08.2016 mit, wie Sie bei der Festlegung meiner
außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Schuljahr 2016/2017 meine vereinbarte
Teilzeitquote berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen